

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 3/95

vom

21. März 1995

in dem Rechtsstreit

K[REDACTED]-Brauerei G[REDACTED], W. K[REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Friedrich K[REDACTED], S[REDACTED]-straße [REDACTED], G[REDACTED],

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Ronald K[REDACTED], W[REDACTED] Straße [REDACTED], L[REDACTED],

Nebenintervenient und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und
II. Instanz: Kollegen, [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Suco R[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], @[REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] & [REDACTED], [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Siol,
Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 21. März 1995

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Nebenintervenien-
ten gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Januar
1995 wird zurückgewiesen.

Der Nebenintervenient trägt die Kosten des
Rechtsmittels.

Beschwerdewert: 72.224,70 DM

Gründe:

I.

Das Landgericht Stuttgart hat durch Urteil vom
28. September 1994 die Klage auf Rückzahlung eines Darle-
hens abgewiesen. Der Nebenintervenient der Klägerin, dem
das Urteil am 8. Oktober 1994 zugestellt worden war, hat
dagegen am 28. Oktober 1994 Berufung eingelegt. Nachdem ihn
das Berufungsgericht darauf hingewiesen hatte, daß inner-
halb der Berufungsbegründungsfrist keine Berufungsbegrün-

- 3 -

dung eingegangen war, hat er die Berufung am 19. Dezember 1994 begründet und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt.

Durch Beschluß vom 12. Januar 1995 - zugestellt am 20. Januar 1995 - hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die am 2. Februar 1995 eingegangene sofortige Beschwerde des Nebenintervenienten.

II.

Die nach §§ 238 Abs. 2, 519 b Abs. 2, 547 ZPO statt-hafte sofortige Beschwerde ist zulässig, aber nicht begrün-det.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zu Recht abgelehnt. Der Nebenintervenient hat nicht darge-tan, daß er ohne ein Verschulden seines Prozeßbevollmäch-tigten, das er sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß, an der Einhaltung der Frist gehindert war.

1. Die im Büro des Prozeßbevollmächtigten festgestell-te Anhäufung von Mängeln im Zusammenhang mit der Wahrung der Berufungsbegründungsfrist rechtfertigen entweder Beden-ken gegen die ordnungsmäßige Ausbildung, Erprobung und Überwachung der Büroangestellten oder lassen auf die Un-vollständigkeit der organisatorischen Anweisungen des An-walts schließen (vgl. BGH, Beschluß vom 20. Dezember 1984



- III ZB 37/84, VersR 1985, 270). Es steht fest, daß die mit der Eintragung in den Fristenkalender betraute Angestellte es unterlassen hat, alsbald nach Einlegung der Berufung die Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender zu notieren. Auch die Eintragung der sogenannten Vorfrist, die bei Rechtsmittelbegründungsfristen zu verlangen ist, unterblieb (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 1976 - IV ZR 76/76, VersR 1977, 332, 333 m.w.Nachw.). Nachdem beim Verfahrensbevollmächtigten die schriftliche Bestätigung des Oberlandesgerichts über die Einlegung der Berufung eingegangen war, hätten die Eintragungen der Begründungsfrist und der Vorfrist überprüft werden müssen (BGH, Beschluß vom 9. Dezember 1993 - IX ZB 70/93, BGHR, ZPO § 233 Fristenkontrolle 33). Auch diese Kontrolle erfolgte nicht. Schließlich wurde das Legitimationsschreiben der Beklagtenvertreter vom 8. November 1994 dem Prozeßbevollmächtigten nicht vorgelegt, so daß auch zu diesem Zeitpunkt nicht bemerkt wurde, daß Fristen nicht notiert waren. Nach der Darstellung des Nebenintervenienten habe die Angestellte die ihr unwesentlich erscheinenden Schriftstücke vermutlich nicht vorgelegt, in der Meinung, unwesentliche Schriftstücke würden nur den Aktenumlauf belasten.

2. Ein Organisationsverschulden des Prozeßbevollmächtigten des Nebenintervenienten liegt jedenfalls darin, daß - wie sich aus seinem Vorbringen ergibt - nicht nur eine bestimmte qualifizierte Fachkraft mit der Überwachung der Fristen betraut war. Vielmehr war es möglich, daß entweder die Angestellte E. oder die Angestellte M., die beide am Tage des Zugangs der gerichtlichen Eingangsbestätigung anwesend waren, für die Fristenüberwachung verantwortlich

war. Keine der beiden Angestellten kann sich an den Vorfall erinnern. Die dadurch bedingte Überschneidung von Kompetenzen eröffnet Fehlerquellen, weil die Gefahr besteht, daß sich im Einzelfall einer auf den anderen verläßt. Es ist nicht auszuschließen, daß die mangelhafte Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche des Personals zu der Fristversäumnis geführt hat (vgl. BGH, Beschluß vom 8. Juli 1992 - XII ZB 55/92, BGHR, ZPO § 233 Fristenkontrolle 27).

Schimansky

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder